

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

DIESE "ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG" GILT FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "KLEIKAMP II", ORTSTEIL RIESEBERG, STADT KÖNIGSLUTTER.
DIE BEGRENZUNG IST NEBENSTEHEND DARGESTELLT.

(2) SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

DIESE "ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG" GILT FÜR ALLE BAULICHEN ANLAGEN IM SINNE DES § 2 (1) NBauO. GEBÄUDE WERDEN UNTERSCHIEDEN IN HAUPTGEBÄUDE, SONSTIGE UNTERGEORDNETE NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN. SONSTIGE UNTERGEORDNETE NEBENGEBÄUDE SIND GEBÄUDE OHNE AUFENTHALTSRÄUME UND FEUERSTÄTTEN.

§ 2 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHFORMEN

FÜR DIE HAUPTGEBÄUDE SIND NUR GENEIGTE DACHFLÄCHEN MIT EINER DACHNEIGUNG VON 28° - 48° ZULÄSSIG.

§ 3 DACHGAUBEN

DIE LÄNGE EINER DACHGAUBE DARF MAX. 3,0 m BETRAGEN. DIE GESAMTLÄNGE ALLER DACHGAUBEN EINER DACHFLÄCHE DARF MAX. DIE HÄLFTE DER TRAUFLÄNGE ZU ZUGEHÖRIGER DACHFLÄCHE BETRAGEN. DIE GAUBEN MÜSSEN EINEN IN DER HORIZONTALE ZU MESSENDEN ABSTAND VOM ORTGANG VON MIND. 2,0 m HABEN.

§ 4 ANFORDERUNG AN DIE GESTALTUNG DER DACHDECKUNG

FÜR DIE DECKUNG DER GENEIGTEN DÄCHER SIND NUR DACHEINDECKUNGEN AUS GEBRANNTEM TON ODER AUS BETONDACHSTEINEN IN ROTEN FARBTÖNEN ZULÄSSIG, EINGEGRENZT DURCH DEN FARBFÄCHER DER RAL-FARBEN:

FARBREIHE ROT: RAL 3002 BIS 3005

3009, 3011, 3013 UND 3016

BEGRÜNTE DÄCHER SIND EBENFALLS ZULÄSSIG.

§ 5 VON JEDERDACHFLÄCHE STEHEN 50 % FÜR ENERGIETECHNISCHE MASSNAHMEN ZUR SOLARENERGIEGENUTZUNG ZUR VERFÜGUNG.

§ 6 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT NACH § 91 Abs. 3 NBauO, WER ALS BAUHERR, ENTWURFSVERFASSER ODER UNTERNEHMER EINE BAUMASSNAHME DURCHFÜHRT, DIE NICHT DEN ANFORDERUNGEN DER §§ 2 - 5 DIESER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ENTSPRICHT.